

Nr. 536

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. B e o k e r ,

Beisitzer:

Justizrat R e s e n t h a l - München,
Dr. F u l d a - Berlin,
Staatssekretär a.D. B a a k e - Berlin,
Gewerkschaftssekretär S o h l i e s t e d t -
Stuttgart.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Maxim-Film-
Gesellschaft Ebner & Co., Berlin gegen das Verbot des Bildstrei-
fens:

„Die Schleiertänzerin“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für den Antragsteller:

Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 2. Oktober 1929
- Nr. 23653 - wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur
öffentlichen Verführung im Deutschen Reich zugelassen, darf
jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Die Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

Folgende Teile sind verboten:

Im IV. Akt hinter Titel 18: 1.) ein grosser Teil des Schleier-
tanzes, einschliesslich der Bilder, die die lüsternen Gebär-
den und Blicke des Publikums wiedergeben (Es kann noch ge-
zeigt werden die Einschaltung des Scheinwerfers, das darauf-
folgende Stück des Tanzes, die Scene, wie das Publikum aufmerk-
sam wird, und noch ein Stück des Tanzes. Verboten ist dann

die nächste Szene, die das Publikum in Gressaufnahme zeigt mit den folgenden Szenen. ((Länge 37,30 m))

Wieder gezeigt werden kann die Szene, wo Professor Malthesius seine Tochter Evelyn auf der Bühne in dem durchleuchteten Gewande erblickt und entsetzt ruft ((Titel 21)), „Das ist eine Schurkerel usw.“ 2.) Die Vergewaltigungsszenen am Schluss des Aktes. (Noch gezeigt werden kann die Publikumszene im Saal, bis zu dem Augenblick, wo Evelyn erscheint. Verboten ist weiter wie der Matrese sich ihr nähern will und die späteren Szenen bis zum Schluss.)

((Länge: 11,45 m))

hinter Titel 6:

In V. Akt : die Vergewaltigungsszene. (Noch gezeigt werden kann, wie Pedro in das Zimmer der Evelyn dringt und sie starr anblickt (Gressaufnahme) bis ^{ausschliesslich} zu der Szene, wo er sie an den Händen packt und niederswingt. Wieder gezeigt werden kann, wie die eifersüchtige Freundin des Pedro zu dem wartenden v. Ostrow kommt und ihn zuruft ((Titel 7)), „Um Gotteswillen! Pedro und Evelyn?“

Entscheidungsgründe : ((Länge: 14,90))

Die Kammer schloss sich grundsätzlich der Auffassung der Filmprüfstelle an, dass der Bildstreifen, dessen Inhalt in der Verurteilung zutreffend wiedergegeben ist, eine verrohende und ent-sittlichende Wirkung auslösen muss, war aber in Gegensatz zur Verurteilung der Ansicht, dass diese Wirkung des Films durch Ausschnitte beseitigt werden kann. Die gesetzwidrige Wirkung des Bildstreifens erblickte die Kammer nicht so sehr in der Person des Gerland (nicht Gerloff), sondern vor allem in dem erlisteten Schleiertanz. Dieser Tanz als solcher wirkt nicht in besonderem Masse indezent, denn die Tänzerin trägt unter dem durchsichtigen Gewande Hemd und Beinkleid; die bedenkliche Wirkung erhält der Tanz vielmehr erst durch die Bemerkung eines Zuschauers ((Titel 19)), „Alle

Achtung

III.

Achtung! Nisoht drüber, nisoht ^{Mit Rosen gerafft!} drunter! / , durch die gierigen Gesichter und Gebärden der Zuschauer, die den Tanz verfolgen und vor allem durch den Umstand, dass der Tanz in dieser Form wider den Willen der Tänzerin erfolgt. Der Titel, die Zuschauerszenen und ein grosser Teil des Tanzes ausstehend verboten werden. Denselben Charakter tragen die Vergewaltigungsszenen am Ende des IV. Aktes, wo sich eine Reihe von Matresen auf die von der Bühne zu ihrem Tisch in Saal zurückkehrende Evelyn stürzt und sie in widerwärtiger Weise anpackt und hin und her zerrt, und in noch erhöhter Masse die Vergewaltigungsszene in V. Akt, die alle Phasen einer Gewaltanwendung gegenüber einer Frau in widersächtig eindrucksvoller Weise schildert. Diese Szenen waren daher ebenfalls zu verbieten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenerordnung.

Beglaubigt:

Fischer
Regierungsbeherinspektor



32

Dr. Becker